
GEMEINDE KLOSTERLECHFELD



Landkreis Augsburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „ULRICHSTRASSE“

D) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verfahren gem. § 13a BauGB

Auftraggeber: Gemeinde Klosterlechfeld

Fassung vom 18.01.2021

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 20080

Bearbeitung:
Werner Dehm & Theresa Schüssler

INHALTSVERZEICHNIS

D)	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1.	Art der baulichen Nutzung	4
2.	Maß der baulichen Nutzung	4
3.	Bauweise, Grenzabstände	5
4.	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	6
5.	Gestaltungsfestsetzungen	6
6.	Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	7
7.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	7
8.	Bodenschutz und Grünordnung	8
9.	Immissionsschutz	10
10.	Sonstiges	11
11.	Bußgeldvorschrift	11
12.	Inkrafttreten	11
E)	TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	12
1.	Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung	12
2.	Immissionsschutz - Landwirtschaft	13
3.	Energie – Wärmepumpen-Systeme	13
4.	Denkmalschutz - Bodeneingriffe	14
5.	Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	14
6.	Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Lechfeld	15
7.	Abwehrender Brandschutz	15

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Klosterlechfeld erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO, GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) in der Fassung vom 14.08.2007 sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgenden

Bebauungsplan Nr. 15 Wohngebiet „Ulrichstraße“

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Wohngebiet „Ulrichstraße“ der Gemeinde Klosterlechfeld gilt der von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 18.01.2021. Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- A) Planzeichnung Bebauungsplan im M 1:1.000 in der Fassung vom 18.01.2021
- B1) Festsetzungen durch Planzeichen
- B2) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- C) Verfahrensvermerke
- D) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 18.01.2021
- E) Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Beigefügt sind:

- F) Begründung in der Fassung vom 18.01.2021

D) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude;
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;

Ausnahmsweise zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften;

Nicht zulässig sind:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe;
- nicht störende Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
- Anlagen für Verwaltungen;
- Gartenbaubetriebe;
- Tankstellen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Grundflächen- und Geschossflächenzahl

Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte für die Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ und GFZ) sind als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Fläche eine geringere Nutzung ergibt.

Allgemeines Wohngebiet

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt:

WA	GRZ	max. 0,4
----	-----	----------

Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt:

WA	GFZ	max. 0,8
----	-----	----------

Die maximale zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50% überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

Die Höhe baulicher Anlagen (Wandhöhe - WH - und Gesamthöhe - GH -) und die Anzahl der Vollgeschosse gelten als Höchstmaß und dürfen nicht überschritten werden.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante Rohfußboden (OK RFB) des Erdgeschosses (EG). Die OK RFB EG darf $\pm 0,25$ m über/unter der Straßenoberkante Fahrbahndecke der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße liegen (gemessen senkrecht von der Gebäudemitte zur Straße). Die zugeordnete Erschließungsstraße ist jeweils die Straße, von der aus die Haupteerschließung des jeweiligen Grundstückes erfolgt.

Diese Festsetzung gilt ausschließlich für Ersatzbauten, für An- und Umbauten gilt die im jeweiligen Baugenehmigungsbescheid festgelegte EG-Höhe, wenn diese nicht in einem Bescheid festgesetzt ist, gilt die Höhenlage des Gebäudes an das angebaut wird.

Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind im WA maximal zwei Vollgeschosse, wobei das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen muss.

- Wandhöhe (WH) max. 4,0 m
- Gesamthöhe (GH) max. 9,5 m

Als Wandhöhe gilt dabei das Maß von der festgelegten Oberkante Rohfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand.

Als Gesamthöhe gilt dabei das Maß von der festgelegten Oberkante Rohfußboden EG bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.

3. BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE

3.1 Bauweise

Im WA gilt die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser (E/D).

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Hauptgebäude sind durch Baugrenzen und Baulinien in der Planzeichnung festgesetzt.

Gemäß § 12 und § 14 BauNVO sind Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen überall auf dem Grundstück, auch außerhalb der Baugrenzen, zulässig.

3.3 Abstandsflächen, Abstandsregelung

Für das WA gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

4. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen beträgt bis 600 m² Grundstücksgröße max. 2 Wohnungen.

Ab einer Grundstücksgröße von 600 m² sind maximal 3 Wohnungen zulässig.

5. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

5.1 Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden

Werden zwei Hauptgebäude an der Grundstücksgrenze aneinandergesetzt, so sind sie mit derselben Dachneigung, Eindeckung, Wand- und Gesamthöhe zu versehen. Die Gestaltung ist aufeinander abzustimmen.

Beim Bau von Doppelhäusern gilt die „Höhe der OK Erschließungsstraße an der gemeinsamen Grundstücksgrenze der beiden direkt aneinandergrenzenden Doppelhaus-Grundstücke.“

Bei einer bereits realisierten Doppelhaushälfte muss sich die Zweite an die OK RFB EG anpassen.

5.2 Dachformen, Dachneigungen

Die Dachform der Hauptgebäude wird wie folgt festgesetzt:

Im WA sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 bis 48 Grad zulässig. Beide Satteldachseiten müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.

Nebenfirste sind zulässig und müssen mind. 0,5 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

Walmdächer, Mansard-/ Mansardwalmdächer, Pultdächer, Tonnendächer sowie sog. Sargdeckeldächer sind nicht zulässig.

5.3 Dachaufbauten

Dacheinschnitte und Gauben zusammen auf derselben Dachfläche sind nicht zulässig.

Pro Dachfläche sind maximal 2 Gauben erlaubt (eine Gaube je Doppelhaushälfte). Die Gesamtlänge beider Gauben darf maximal 1/3 der Dachlänge betragen. Die maximale Höhe der Gauben (Verschneidungspunkt Oberkante Gaube mit der Dachhaut) muss 1,0 m unterhalb des Firstes liegen.

5.4 Fassadengestaltung, Dacheindeckung

Grelle und leuchtende Farben, wie zum Beispiel die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037 und 6038 sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Außenwände nicht zulässig. Blockbohlenfassaden sind nicht zulässig.

Die Dacheindeckung ist in rotem, rotbraunem und grauem Farbspektrum zulässig.

Werden Nebengebäude mit einem Flachdach errichtet, sind diese mit einer extensiven Begrünung auszuführen.

5.5 Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche eine maximale Höhe von 1,20 m aufweisen. Sockel sind über der natürlichen Geländehöhe nicht zugelassen.

Im gesamten Geltungsbereich unzulässig sind Einfriedungen aus Kunststoff, auch nicht in Kombination mit anderen Materialien und alle geschlossene Wandeinfriedungen z.B. in Form von Gabionen, Betonwänden, Mauerwerkswänden, Holzverschalungen oder Metallwänden etc.

Die Zäune sind mit heimischen Gehölzen, wie zum Beispiel entsprechend der unter 8.5 aufgeführten Artenliste, einzugrünen.

6. NEBENANLAGEN, GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 BauNVO

1. Zum öffentlichen Grund ist ein Abstand von 6 m einzuhalten. Außerdem ist die Satzung der Gemeinde Klosterlechfeld über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) anzuwenden.
2. Garagen können in die Gebäude integriert werden.
3. Die Höhe Oberkante Rohfußboden der Garage (OK RFB GA) darf die Höhe Oberkante Rohfußboden (OK RFB EG) des Hauptgebäudes nicht übersteigen.
4. PKW-Stellplätze und Abstellflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen, insbesondere mit Schotterrasen, Rasenpflaster, fugenreichem Pflastermaterial o.ä., zu befestigen.

7. ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

7.1 Erschließung

Zufahrten auf die überbaubaren Grundstücksflächen sind nur über die in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Erschließungsstraßen zulässig.

7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.

7.3 Abfall- und Abwasserbeseitigung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Häusliches Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.
Die Versickerung des anfallenden Regenwassers aus Dach- und befestigten Flächen ist auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen.

Hinweis: Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Klosterlechfeld ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

8. BODENSCHUTZ UND GRÜNORDNUNG

Die Festsetzung von 8.1 bis 8.5 gelten ausschließlich bei Ersatz- bzw. Neubauten.

8.1 Oberflächengestaltung

Geländeveränderungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind leichte Aufschüttungen oder Abgrabungen zur Anpassung des Gebäudes und der Einfahrt zur Straßenerschließung. Diese Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen maximal +/- 0,25 m betragen.

Massive Geländegestaltungen größer als +/- 0,25 m sind nicht zulässig.

8.2 Versiegelung

Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Fahrbahnrand und öffentliche Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen.

Zufahrten zu den Garagen und Abstellflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Verwendung von Schotterrasen, Rasensteinen, wassergebundenen Decken, fugenreichem Pflasterbelag oder gleichwertigem wasserdurchlässigem Material ist nachzuweisen.

8.3 Rodung von Gehölzen

Die Rodung von Gehölzen darf ausschließlich zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Falls die Rodung von Gehölzen oder eine Räumung bzw. baubedingte Nutzung von Vegetationsflächen außerhalb dieses Zeitraums unumgänglich ist, ist dies mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8.4 Anpflanzen von Bäumen

Sämtliche Pflanzungen und Grünflächen sind bei Ersatzbauten spätestens eine Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Hauptgebäude durchzuführen.

Es sind pro 250 m² Grundstücksfläche ein Baum (ein heimischer Laubbaum der II. Ordnung bzw. Obstbäume (regionaltypische Sorten)) gemäß der Artenliste unter Pkt. 8.5 zu pflanzen. Vorhandene Bäume können dabei angerechnet werden.

8.5 Artenliste – Gehölzarten und Qualitäten

Bäume II. Ordnung

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 16-18 cm
(Pflanzennamen bot./ dt.)

- *Acer campestre* Feldahorn
- *Carpinus betulus* Hainbuche
- *Prunus avium* Vogelkirsche
- *Prunus padus* Traubenkirsche
- *Quercus robur* Stieleiche
- *Sorbus aucuparia* Vogelbeere

Die getroffene Auswahl kann durch weitere heimische Arten ergänzt werden.

Obstbäume

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14 - 16 cm
(Pflanzennamen bot./ dt.)

- *Malus domestica*, in Sorten Apfelbaum
- *Malus sylvestris* Holzapfel
- *Prunus cerasus*, in Sorten Sauerkirsche
- *Prunus domestica*, in Sorten Zwetschge
- *Pyrus communis*, in Sorten Birnenbaum

Die getroffene Auswahl kann durch weitere regionaltypische Obstbaumarten ergänzt werden.

Sträucher

Arten wie:

- *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
- *Corylus avellana* (Haselnuß)
- *Crataegus monogyna* (eingriffl. Weißdorn)
- *Euonymus europaea* (Pfaffenhütchen)
- *Lonicera xylosteum* (gewöhnl. Heckenkirsche)
- *Ligustrum vulgare* (Liguster)
- *Prunus spinosa* (Schlehe)
- *Salix caprea* (Salweide)
- *Viburnum lantana* (wolliger Schneeball)

außerdem:

- Wildrosen, Strauchrosen mit Wildrosencharakter
- *Viburnum* i.S. (Schneeball)

Die getroffene Auswahl kann durch weitere Arten ergänzt werden. Koniferen (wie z.B. Thuja) sind nicht zulässig.

Heckenpflanzen

Arten wie:

- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche)

- *Ligustrum vulgare* (Liguster)

Die getroffene Auswahl kann durch weitere heimische Arten ergänzt werden. Koniferen (wie z.B. Thujahecken) sind nicht zulässig.

8.6 Private Grünflächen

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und als natürliche Vegetationsfläche (Rasen- oder Wiesenfläche, Stauden- oder Gehölzpflanzung) zu begrünen.

8.7 Pflegemaßnahmen

Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

9.1 Lärmschutz

Die Entwicklungsflächen der Gemeinde Klosterlechfeld befinden sich im Wesentlichen in der Zone C mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB (A) bis 67 dB (A). Diese Zone ist zusätzlich in eine innere Teilzone C_i (64 bis 67 dB (A)) und eine äußere Teilzone C_a (62 bis 64 dB (A)) unterteilt.

Das Wohngebiet "Ulrichstraße" befindet sich in der Fluglärmzone C_i.

In der Teilzone C_i der Zone C müssen die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß von mindestens 40 dB aufweisen. Fenster müssen den Anforderungen der Schallschutzklasse 4 entsprechen.

Bauliche Maßnahmen

Das bewertete Gesamtschalldämm-Maß 40 dB ist durch folgende Maßnahmen zu erzeugen. Die flächenbezogene Masse der Außenwände bei Massivbauten muss mindestens 250 kg/m² betragen. Dies gilt auch für die Decken, soweit Aufenthalts- und Büroräume zugleich den oberen Gebäudeabschluss bilden. Diese flächenbezogene Masse bei Massivbauten darf auch an einzelnen Stellen (z. B. Heizkörpernischen) nicht unterschritten werden.

Die Anforderung von Rollladenkästen in der Außenwand ist nur in schallgedämpfter Ausführung mit einem Einfügungsdämm-Maß von mindestens 40 dB zulässig.

Sämtliche Außentüren von Aufenthaltsräumen sind als Doppeltüren mit getrenntem Rahmen, wirksamer Dichtung und Schwellenanschlag, einer flächenbezogenen

Masse von mindestens 35 kg/m², Glastüren entsprechend der nachstehenden Fensterkonstruktion auszuführen.

Die Fenster sind entweder als Kastenfenster mit getrennten Rahmen und Scheibendicken von zusammen mindestens 8 mm oder als Verbundfenster mit Gesamtscheibendicken von 10 mm und mindestens 60 mm Scheibenabstand auszuführen, sämtliche Flügel müssen Doppelfalze haben und mit einer wirksamen Fugendichtung versehen sein. Werden Lippendichtungen verwendet, so sind Riegelschlüsse erforderlich. Eine technische Be- und Entlüftung ist für die Schlaf- und Kinderzimmer herzustellen.

Der Anteil der Flächen für Fenster und Außentüren an den Außenbauteilflächen eines Raumes darf 25 % nicht überschreiten.

Hinweis:

Die Gemeinde Klosterlechfeld weist darauf hin, dass während des Flugverkehrs die für Wohngebiete übliche Wohnqualität nicht zu erwarten ist.

10. SONSTIGES

Im Baugebiet sind nur 45 m bis 100 m hohe Kräne zulässig. Etwaige Abweichungen sind mit der Wehrbereichsverwaltung vorher abzustimmen.

11. BUßGELDVORSCHRIFT

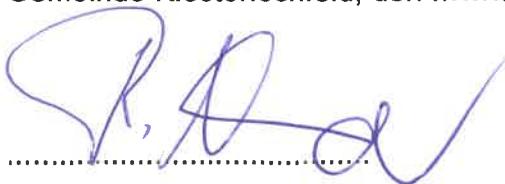
Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

12. INKRAFTTRETEN

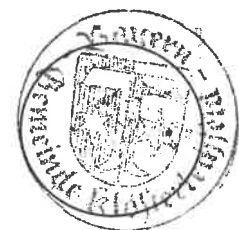
Der Bebauungsplan Nr. 15 „Ulrichstraße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Gemeinde Klosterlechfeld, den 19.01.2021



Rudolf Schneider, 1. Bürgermeister



Siegel

E) TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. SCHMUTZ- UND NIEDERSCHLAGSWASSERBEHANDLUNG

1.1 Häusliches Schmutzwasser

Häusliches Schmutzwasser ist dem öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

1.2 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

1.3 Niederschlagswasser

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes ATV-DVWK-M153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) empfohlen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach 5 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

2. IMMISSIONSSCHUTZ - LANDWIRTSCHAFT

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen. Bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung bewegen sich die Belastungen im Rahmen des „landläufig ortsüblichen“ und sind unter dieser Voraussetzung mit „Wohnen im ländlichen Raum“ vereinbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbeeinträchtigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrüben-ernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.

3. ENERGIE – WÄRMEPUMPEN-SYSTEME

Ob sich der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen eignet, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden: <https://www.energieatlas.bayern.de>

Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

4. DENKMALSCHUTZ - BODENEINGRIFFE

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

5.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

5.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen

Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund der Nähe zum Flugplatz Lageriechfeld sollte geprüft werden, ob der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf Kampfmittel freigemessen werden muss.

6. BAUSCHUTZBEREICH DES MILITÄRFLUGPLATZES LECHFELD

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Lechfeld nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 a und 1 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Unterlagen über den Bauschutzbereich liegen beim Landratsamt Augsburg aus.

Von Liegenschaften der Bundeswehr gehen bei Tag und in der Nacht Lärmimmissionen aus. Bei der Ermittlung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit nach DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung" ist bei Liegenschaften der Bundeswehr im Allgemeinen von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSLP) von 65 dB (A) tags und nachts auszugehen. Spätere mögliche Änderungen des Liegenschaftsbetriebes zu lärminintensiveren Nutzungen sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.

Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans INFRA13 notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN
- Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Liegenschaften/Flugplätzen der Bundeswehr ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden. Zudem ist mit Fluglärm durch überfliegende Luftfahrzeuge zu rechnen. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VI-146-20-BBP zu informieren und das Abwägungsergebnis ebenfalls unter Angabe meines Zeichens VI-146-20-BBP vorzulegen.

7. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Wohngebieten eine Bereitstellung von mindestens 800 l/min über zwei Stunden erforderlich.

Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 140 m zu situieren.

Die Mindestabstände zwischen Bauten und Starkstromleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 und 0210 entsprechen. Zur Durchführung eines sicheren Löschangriffs muss der Abstand zwischen dem möglichen Standplatz eines Strahlrohres (z.B. Geländeoberfläche, Balkon, Traufe) und den Leiterseilen mindestens 9,50 m betragen.

Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswege für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken angelegt werden.

Gebäude, in denen die Brüstungshöhe notwendiger Fenster mehr als 8,0 m über Gelände liegt, müssen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges zwei bauliche Rettungswege vorhanden sein.

- Bei Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämpfern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfern keine Tonhaltigkeit aufweisen und die eingebauten technischen Einrichtungen insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.